Stadt Rudolstadt



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtratssitzung am 11.02. 2016

Beschluss: 200/2015

Die zu gewährende Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird mit Wirkung vom 01.04.2016 auf 250,00 € festgesetzt.

Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen ersten Beigeordneten wird mit Beginn der neuen Amtsperiode (April 2016) auf 60 v.H. der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters festgesetzt.

2. Änderungssatzung vom 01.03.2016

zur Satzung der Stadt Rudolstadt über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – RuStrReiGebS) vom 20. August 2008 (Amtsblatt Nr. 15/2008) i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 (Amtsblatt Nr. 20/2011)

Aufgrund der § 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes in der Fassung vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46), der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Rudolstadt vom 20.08.2008 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 10.11.2011 hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 17.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 4 Gebührensatz

Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr je ermittelte Frontlänge je vollen Meter (§ 3) beträgt jährlich:

- bei der wöchentlichen Reinigung 1,70 €/m - bei der zweiwöchentlichen Reinigung 1,18 €/m - bei der vierwöchentlichen Reinigung 0,83 €/m

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rudolstadt, den 01.03.2016 Stadt Rudolstadt Jörg Reichl Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 03.03.2016

zur

Kostensatzung

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt

(Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung - RuObKostS) vom 05.04.2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rudolstadt (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen:

Art. 1 Änderung des § 2 Abs. 1

- § 2 Abs. 1 RuObKostS erhält folgende Fassung:
- (1) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a sind vom Kosten pflichtigen Benutzungsgebühren zuzahlen. Die Benutzungsgebührder unter Satz 1 genannten Einrichtung beträgt für einen Kalendermonat 5,00 € pro m² Wohnfläche der genutzten Räume.

Art. 2 Änderung des § 2 Abs. 2

- § 2 Abs. 2 RuObKostS erhält folgende Fassung:
- (2) Für die Einrichtung in der Schwarzburger Chaussee 21 a werden Gebühren für die Nutzung der Heizung und des Verbrauchs von Strom, Kalt- und Warmwasser berechnet. Zur Abgeltung der Kosten nach Satz 1 werden folgende monatliche Gebühren als Pauschale erhoben:
 - für die Nutzung der Heizung (Heizkosten) und des Verbrauchs von Kalt- und Warmwasser 2,50 €/m²;
 - für den Verbrauch von Strom 1,50 €/m².

Art. 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur RuObKostS tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Rudolstadt, den 03.03.2016 Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles –